

S A T Z U N G

des Freundeskreises des Städt. Marie-Therese-Gymnasiums Erlangen

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis des Städt. Marie-Therese-Gymnasiums Erlangen e.V.“ und hat seinen Sitz in Erlangen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Erlangen eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Freundeskreis des MTG Erlangen (nachfolgend kurz „Freundeskreis“ genannt) ist ein Verein auf freier und gemeinnütziger Grundlage. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Förderung der Erziehung und Ausbildung am Marie-Therese-Gymnasium entsprechend den Richtlinien der Abgabenordnung (AO) über die Gemeinnützigkeit im steuerlichen Sinne. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für den in der Satzung vorgesehenen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch anderweitige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Geschäftsjahr

Die Dauer des „Freundeskreises“ ist zeitlich nicht begrenzt. Das Vereinsjahr ist das Schuljahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Dem „Freundeskreis“ können als Mitglieder angehören:

- a) Eltern der jetzigen und ehemaligen Schülerinnen und Schüler,
- b) frühere Schülerinnen und Schüler des MTG,
- c) Freunde und Gönner der Schule,
- d) Lehrkräfte der Schule.

Eintritt und Austritt können jederzeit durch formlose schriftliche Erklärung an den 1. oder 2. Vorsitzenden des Vereins erfolgen.

§ 5

Beitrag

Zur Erfüllung seiner vielseitigen Aufgaben gemäß § 2 erhebt der „Freundeskreis“ einen von jedem Mitglied zu leistenden Jahresbeitrag. Die Höhe unterliegt dem Beschuß der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung. Freiwillig höhere Beiträge sowie Spenden sind wünschenswert. Beiträge und Spenden sind steuerlich absetzbar.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) das Kuratorium,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- a) 1. Vorsitzenden,
- b) 2. Vorsitzenden,
- c) Schriftführer,
- d) Kassenwart.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und entscheidet über alle Angelegenheiten des „Freundeskreises“, vornehmlich über die Verwendung der gemäß § 5 eingehenden Gelder. Er kann bestimmte Aufgaben an ein Mitglied des Vorstandes delegieren. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

Der Vorsitzende setzt Zeit, Ort und Tagesordnung der Vorstandssitzungen fest und leitet die Zusammenkünfte. Er kann Mitglieder des Kuratoriums zu den Beratungen hinzuziehen. Die Einladung der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums hat schriftlich innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Die Tagesordnung ist bekanntzugeben. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Schriftführer sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der „Freundeskreis“ wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten. Jedes andere Vorstandsmitglied vertritt den Verein jeweils zusammen mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden gemeinsam.

§ 8

Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus dem Vorstand gemäß § 7, dem jeweiligen Direktor des MTG sowie einer vom Vorstand zu benennenden Anzahl von Mitgliedern aus dem Personenkreis des § 4, Ziffer a-d.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, und zwar im letzten Quartal des Kalenderjahres.
- (2) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des „Freundeskreises“ innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich per Mail bzw. über Bekanntgabe auf der Homepage einberufen.
Die Tagesordnung ist bekanntzugeben.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ehegatten können sich gegenseitig vertreten.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Berücksichtigung der Zahl der erschienenen Mitglieder voll beschlußfähig.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Eine geheime Abstimmung kann beschlossen werden.
- (6) Ein Antrag, über den bereits abgestimmt wurde, kann in derselben Versammlung nicht nochmals Gegenstand der Beratung und Abstimmung sein.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorsitzenden des „Freundeskreises“ innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens 25 Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt haben.
- (8) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes (§ 7),
 - b) Entlastung des Vorstandes, insbesondere des Kassenwartes,
 - c) Wahl des Kassenprüfers (§ 10),
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (§ 5),
 - e) Änderung der Satzung (§ 11),
 - f) Auflösung des „Freundeskreises“ (§ 12).
- (9) Die Wahlen zum Vorstand erfolgen durch Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der jeweils höchsten Stimmenzahl ein.
Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (10) Für den Wahlgang wird aus der Versammlung ein Wahlausschuß aus drei Mitgliedern gewählt, der aus seiner Mitte den Wahlleiter nominiert.
- (11) Über die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse ist ein

Protokoll anzufertigen und vom 1. Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils 3 Jahre einen Kassenprüfer. Der Kassenprüfer kontrolliert nach Absprache mit dem Kassenwart einmal jährlich die Konten und Kassenbücher zum Ende des Berichtsjahres. Das Ergebnis dieser Prüfung wird der Mitgliederversammlung einmal im Jahr bekanntgegeben.

§ 11

Satzungsänderungen

Zum Beschuß einer Satzungsänderung ist die Stimmenmehrheit von Dreiviertel der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Der „Freundeskreis“ kann durch Beschuß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen.
- (2) Sind in der Versammlung weniger als die Hälfte der vorgeschriebenen Mitglieder anwesend, so hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung mit der Tagesordnung „Auflösung des Freundeskreises“ einzuberufen. Diese ist dann ohne Berücksichtigung der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (3) Bei Auflösung des „Freundeskreises“ fällt das Vermögen dem Städt. Marie-Therese-Gymnasium, Erlangen, mit der Auflage zu, die Mittel gemäß § 2 der Satzung zu verwenden.

Erlangen, den 17. November 2014

Vorstand:	1. Vorsitzende: Dieter Ulm
	2. Vorsitzender: Hilde Kunzelmann Czichon
	Kassenwart: Susanne Glöckel-Lorenz
	Schriftführerin: Doris Brunhuber-Fledrich